



## Satzung über die Benutzung der Stiftung Villa Stuck (Benutzungssatzung der Stiftung Villa Stuck)

vom 11. Mai 2005

Stadtratsbeschluss: 20.04.2005  
Bekanntmachung: 30.05.2005 (MüABl. S. 157)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

### **Abschnitt I** **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Stiftung Villa Stuck ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München. Sie kann nach Maßgabe dieser Satzung besucht und benutzt werden.

#### **§ 2 Besichtigung**

Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen der Stiftung Villa Stuck können während der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden.

#### **§ 3 Verhalten**

Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z.B. Aktentaschen, Koffer, Schachteln) sind an der Garderobe abzugeben.

#### **§ 4 Anordnungen für den Einzelfall**

Die Besucher haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

#### **§ 5 Haftung**

Die Besucher haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

#### **§ 6 Benutzung**

(1) Die Nutzung der Sammlungsgegenstände bedarf der Erlaubnis. Die Sammlungen können nur während der Öffnungszeiten in den hierfür bestimmten Räumen und in Gegenwart einer Aufsicht benutzt werden.

# BenutzungS Stiftung Villa Stuck 735

(2) Der Antrag auf Erteilung ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Sammlungsgegenstandes, des Benutzungszweckes und Benutzungsortes einzureichen. In einfachen Fällen genügt ein mündlicher Antrag. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(3) Die Erlaubnis zur Nutzung von Sammlungsgegenständen erteilt grundsätzlich die Direktion der Stiftung Villa Stuck. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet der Kulturausschuss des Stadtrats.

## **Abschnitt II Besondere Nutzung der Sammlungen**

### **§ 7 Anfragen**

Die Beantwortung von schriftlichen, fernmündlichen oder mündlichen Anfragen, die aufgrund ihres umfangreichen Inhalts mit dem verfügbaren Personal nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand beantwortet werden können, ist in das Ermessen der Direktion der Stiftung Villa Stuck gestellt.

### **§ 8 Versagung der Benutzung**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Sammlungsgegenstand zu anderen als wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen ernsthaften Zwecken benutzt werden soll.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;
2. wiederholt trotz Mahnung die fälligen Zahlungen nicht geleistet hat;
3. der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann, wenn sich die Sammlung die publizistische Auswertung selbst vorbehält oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

### **§ 9 Zurücknahme der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 2 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

### **§ 10 Ausleihe von Sammlungsgegenständen**

Die Ausleihe von Sammlungsgegenständen ist möglich

1. durch eine Behörde oder ein wissenschaftliches Institut;
2. in besonderen Einzelfällen durch eine Privatperson in deren Privaträumen. Eine entsprechende Diebstahl- und Feuerversicherung ist nachzuweisen;
3. zu Ausstellungszwecken.

### **§ 11 Behandlung von Sammlungsgegenständen**

(1) Die Sammlungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden.

(2) Sammlungsgegenstände werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend dem von der Sammlungsleitung festgesetzten Wert „von Nagel zu Nagel“ zugunsten der Sammlung versichert worden sind.

(3) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung trägt der Benutzer.

(4) Näheres bestimmt der Leihvertrag.

# BenutzungsS Stiftung Villa Stuck 735

## **§ 12 Veröffentlichungen**

Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgegenständen verfasst wurden, der Sammlung ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt die Erlaubnis.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benützung der Galerien und Museen der Landeshauptstadt München (Galerien- und Museensatzung) vom 09. März 1976 (MüABl. S. 49) in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. April 1994 (MüABl. S. 79) außer Kraft.